

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	12. FA FB / 13.12.2022 / 14:30 – 15:30 Uhr
TOP:	08 – Globale Mindestbesteuerung: IASB-Diskussion zu IAS 12
Thema:	IASB-Entscheidungen zur Änderung des IAS 12
Unterlage:	12_08a_FA-FB_IAS 12_IASB-Entscheidungen



- OECD Säule-2-Modellregeln vom 20. Dezember 2021
- 135 Länder, > 90 % des weltweiten BIP
- ca. 150 Mrd. USD an zusätzlichen globalen Steuereinnahmen jährlich
- Mehrheit der Länder: 1. Januar 2024; einige Länder: 1. Hj 2023 möglich
- Erklärung vom 9. September 2022 der G 5 Länder: Implementierung in 2023 “by any possible legal means”

Elemente der Modellregeln:

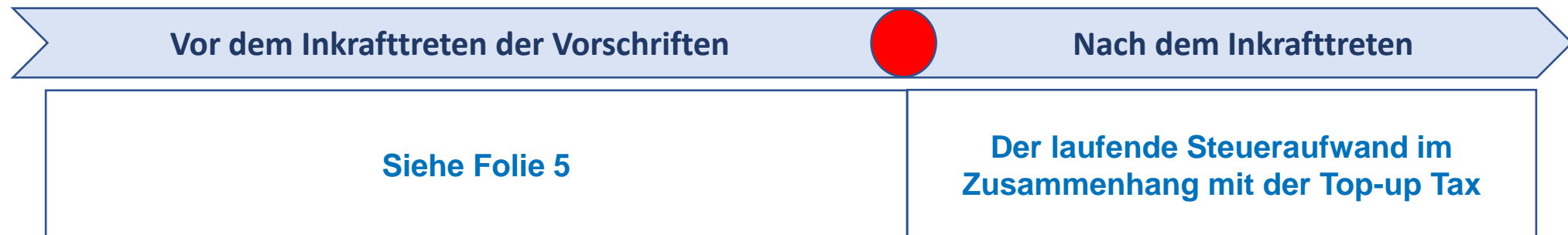
- **Geltungsbereich:** Multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR
- **Mechanismus für die Berechnung des effektiven Steuersatzes** eines multinationalen Unternehmens in jedem Rechtsraum, in dem es tätig ist, sowie für die Festlegung des zu zahlenden Betrags der Top-up Tax
- **Festsetzung der Top-up Tax** für ein Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe gemäß einer vereinbarten Reihenfolge der Regeln, wenn der effektive Steuersatz < 15 %

Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der Auswirkungen der Säule-2-Modellregeln auf die Bilanzierung von Ertragsteuern nach IAS 12:

- a) Art und Weise ist unklar, wie ein Unternehmen IAS 12 *Ertragsteuern* anwenden würde, um die Top-up Tax zu bilanzieren, insb.:
 - i. ob die Top-up Tax in den Anwendungsbereich von IAS 12 fällt und, falls ja,
 - ii. wie latente Steuern in Bezug auf die Top-up Tax zu bilanzieren sind.
- b) Nützlichkeit von Informationen ist unklar, die sich aus der Bilanzierung latenter Steuern in Bezug auf die Top-up Tax resultieren können.
- c) Dringender Bedarf an Klarheit angesichts der bevorstehenden kurzfristigen Umsetzung der Säule-2-Modellregeln durch einige Länder.

Begrenzte Änderungen an IAS 12:

- a) Einführung einer vorübergehenden Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der Säule-2-Regeln ergeben.
 - Verpflichtung zur Angabe der Tatsache, dass die Ausnahmeregelung angewendet wurde.
 - Die Ausnahme würde so lange angewendet, bis der IASB beschließt, sie entweder aufzuheben oder dauerhaft einzuführen.
- b) Gezielte weitere Angabevorschriften für betroffene Unternehmen:



Angabevorschriften in den Perioden vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens:

- a) Informationen über die Gesetzgebung zur Umsetzung der Säule-2-Modellregeln in den Rechtskreisen, in denen das Unternehmen tätig ist
- b) Ob das Unternehmen entweder
 - i. in Rechtskreisen tätig ist, in denen es nach vernünftigem Ermessen eine Besteuerung unter dem Mindeststeuersatz gemäß Säule-2-Vorschriften erwartet, oder (alternativ)
 - ii. in Rechtskreisen tätig ist, in denen sein effektiver Steuersatz – berechnet auf der Grundlage von IAS 12 – für die laufende Periode unter 15% liegt
- c) Die Rechtskreise, in denen der effektive Steuersatz – berechnet auf der Grundlage von IAS 12 – unter 15% liegt, sowie aggregiert für alle Rechtskreise mit niedriger Besteuerung:
 - i. das Ergebnis vor Steuern
 - ii. der Ertragsteueraufwand und
 - iii. der sich daraus ergebende gewichtete durchschnittliche effektive Steuersatz
- d) Offenlegung, wenn die zur Erfüllung der Säule-2-Modellregeln bereits durchgeführten Arbeiten auf andere Erkenntnisse hindeuten als die Informationen, die unter c) angegeben wurden.

Inkrafttreten:

- **Unmittelbar wirksam:**
 - vorübergehende Ausnahme
 - die Verpflichtung zur Angabe der Tatsache, dass die Ausnahmeregelung angewendet wurde
- **Am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre:**
 - alle übrigen Angabevorschriften

Veröffentlichung des Standardentwurfs voraussichtlich im Januar 2023

Verkürzte Kommentierungsfrist von 60 Tagen (genehmigt in der Sitzung des Due Process Oversight Committee, DPOC, vom 1. Dezember 2022)

Olga Bultmann

DRSC e.V.
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Germany



www.drsc.de



bultmann@drsc.de

Tel. +49 30 20 64 12 20

Fax +49 30 20 64 12 17